



24. Februar 2014

**Zweite Stellungnahme**  
**des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU)**  
**zu**  
**dem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz über-**  
**arbeiteten Formularentwurf für den Vollstreckungsauftrag zur Vollstre-**  
**ckung von Geldforderungen auf der Grundlage einer Rechtsverordnung**  
**zur verbindlichen Einführung von Formularen für den Vollstreckungsauf-**  
**trag gemäß § 753 Abs. 3 ZPO.**

Schreiben des Bundesministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz vom 19. Dezember 2013

Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkassobranche gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik.

Mit rund 560 Mitgliedern gehören ihm etwa 70 Prozent der aktiven Inkasso-Unternehmen an, die rund 90 Prozent des Marktvolumens repräsentieren und mit mehreren zehntausend Mitarbeitern für über eine halbe Million Auftraggeber arbeiten.

Zwischen fünf und zehn Milliarden Euro führen sie pro Jahr dem Wirtschaftskreislauf wieder zu und sichern so die Liquidität nicht zuletzt der kleinen und mittleren Unternehmen. Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa und der zweitgrößte weltweit.

Ansprechpartner:  
Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Geschäftsführer  
Axel Schlicht, Politischer Referent

Präsident: Wolfgang Spitz - Geschäftsführer: Kay Uwe Berg  
Büro Brüssel: Avenue de la Renaissance 1, B-1000 Brüssel - Tel. +32 2 739 6261 - Fax +32 2 739 6279 - Repräsentant: RA Stefan Zickgraf  
Commerzbank Hamburg, Konto-Nr. 620 50 17, BLZ 200 400 00 - Landesbank Berlin, Konto-Nr. 6 00 00 326 58, BLZ 100 500 00  
Sitz des Verbandes: Berlin - Register-Nr.: VR 28841 B – AG Charlottenburg





## Gliederung

### **A. Vorbemerkungen**

### **B. Inhalt des Vollstreckungsauftrags**

Seite 1 des Formularentwurfs

- Nr. 1) Adressaten (Gericht/Gerichtsvollzieher)
- Nr. 2) Rubrik 1 „Gläubigerangaben“
- Nr. 3) Rubrik 2 „Schuldnerangaben“

Seite 2 des Formularentwurfs

- Nr. 4) Rubrik 1 „Vollstreckungstitel/Nachweise/Vollmachten“
- Nr. 5) Rubrik 2 „Zustellung“
- Nr. 6) Rubrik 3 „Gütliche Erledigung“
- Nr. 7) Neue Rubrik „Vollstreckung zur Unzeit“
- Nr. 8) Rubrik 4 „Pfändung und/oder Verwertung körperlicher Sachen“
- Nr. 9) Rubrik 5 „Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners“

Seite 3 des Formularentwurfs

- Nr. 10) Rubrik 1 „Vermögensauskunft“
- Nr. 11) Rubrik 2 „Verhaftung des Schuldners“
- Nr. 12) Rubrik 3 „Haftbefehl nach § 802 g Abs. 1 ZPO“
- Nr. 13) Rubrik 4 „Vorpfändung“

Seite 4 des Formularentwurfs

- Nr. 14) Rubrik 1 „Einholung von Auskünften Dritter“
- Nr. 15) Rubrik 2 „Angaben zur Reihenfolge bzw. Kombination“
- Nr. 16) Rubrik 3 „Weitere Anträge“
- Nr. 17) Rubrik 4 „Hinweise für den Gerichtsvollzieher“

Seite 5 des Formularentwurfs

- Nr. 18) Rubrik 1 „Beifügung Anlage/-n“
- Nr. 19) Rubrik 2 „Der Gläubiger kann von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen“

Seite 6 des Formularentwurfs

- Nr. 20) Rubrik 1 „Datum/Unterschrift des Auftraggebers“
- Nr. 21) Rubrik 2 „Anwaltskosten gemäß RVG“
- Nr. 22) Rubrik 3 „Anwaltskosten für weitere Vollstreckungsmaßnahmen“
- Nr. 23) Rubrik 4 „Inkassokosten gemäß § 4 Abs. 4 RDGEG“

### **C. Fazit**



Der BDIU bedankt sich für die Übersendung des nunmehr in überarbeiteter Fassung vorliegenden Entwurfs eines Formulars für den Vollstreckungsauftrag und für die Gelegenheit, erneut Stellung zu nehmen.

## A. Vorbemerkungen

In seiner Stellungnahme vom 16.04.2012 (Anlage I) hat der BDIU seine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung verbindlicher Formulare für den Vollstreckungsauftrag dargelegt. Ein Formular vermag die vielfältigen Möglichkeiten, die die Zivilprozessordnung dem Gläubiger in der Gestaltung des Vollstreckungsauftrags zugesteht, grundsätzlich nicht in einem derart begrenztem Umfang darzustellen, dass die Höhe der anfallenden Papier-, Druck- und Portokosten gegenüber dem Gläubiger noch als vertretbar angesehen werden kann. Der BDIU hat mit dem Vorschlag einer verbindlichen „Deckblattlösung“ sowie der Einführung eines modularen Formulars zugleich Kosten sparende sowie die Effizienz der Zwangsvollstreckung fördernde Handlungsalternativen aufgezeigt, die dem Anliegen der Gerichtsvollzieher, möglichst auf dem ersten Blick zu erkennen, womit sie beauftragt werden, Rechnung tragen.

Diese Kritik hat der BDIU in den Gesprächen mit dem BMJ wiederholt und die Kernpunkte in einem Schreiben vom 23.07.2013 zusammengefasst.

Auch der nun überarbeitete Formularentwurf wird den Anforderungen der Praxis leider nicht gerecht. Mit ihm sind professionelle Anwender nach wie vor nicht ohne Weiteres in der Lage, Zwangsvollstreckungsaufträge mit allen ihren Möglichkeiten effizient und Kosten sparend zu erteilen.

Von der Möglichkeit, das Formular in übersichtliche Abschnitte zu gliedern und in Modulform zu gestalten, hat der Verordnungsgeber leider keinen Gebrauch gemacht. Ein modularer Aufbau des Formulars hätte den Vorteil, dass Antragsteller sich bei Erteilung des Vollstreckungsauftrags nur der Antragsformular-Module bedienen müssten, die für den Einzelfall benötigt werden. Damit könnte der Umfang des Formulars erheblich reduziert werden. Der vom BDIU hierzu erarbeitete Formularentwurf eines Vollstreckungsauftrags für den Gerichtsvollzieher, der eine primär auf den professionellen Anwender ausgerichtete Kurz- sowie eine – durch Beifügung der jeweiligen Modulbausteine ergänzte – Langfassung (für den „Normalbürger“) im Modulbaukastensystem vorsieht, liegt als Anlage 2 bei.

Zu den Punkten, die das Ministerium erfreulicherweise aufgegriffen hat, gehört, dass die Inkassokosten Berücksichtigung gefunden haben.

Trotz der Beschränkung auf die Vollstreckung von Geldforderungen hat das Formular immer noch sechs Seiten. Noch immer weist das Formular – trotz seines Umfangs – weder hinreichende Eingabemöglichkeiten auf, noch stellt es für die weiteren Anträge, Weisungen und Hinweise in den Freitextfeldern genügend Platz zur Verfügung. Auf Anlagen zum Formular kann deshalb nicht ver-



zichtet werden. Anderenfalls wird den gesetzlich zulässigen Belangen des Gläubigers, der als Antragsteller Herr des Verfahrens ist, nicht hinreichend Rechnung getragen.

Damit ist weiterer, zusätzlicher Papierverbrauch im Wortsinn vorprogrammiert. Denn die Einführung des Formulars wird die Kosten der Antragstellung ohne Not aufgrund des erheblich steigenden Einsatzes von Material (Papier, Drucker und Porto) und Programmieraufwand erheblich steigern, wodurch die Zwangsvollstreckung weiter verteuert und somit im Ergebnis erschwert werden wird.

Der Umstand, dass bei Verwendung des Formulars auf Anlagen nicht verzichtet werden kann, macht zugleich deutlich, dass es nicht möglich ist, einen Vollstreckungsauftrag in allen seinen Facetten in einem Formular angemessenen Umfangs darzustellen.

## **B. Inhalt Vollstreckungsauftrag**

### **Seite I des Formularentwurfs**

#### **Nr. 1) Adressaten (Gericht/Gerichtsvollzieher)**

a) Hier fehlt die Möglichkeit, kenntlich zu machen, dass es sich um einen Fortsetzungsantrag handelt.

b) Das Aktenzeichen des Gerichtsvollziehers sollte angegeben werden können.

c) „(Bitte zweifach einreichen)“

Die Einreichung eines Doppels ist allenfalls für den Auftrag zur Einholung der Vermögensauskunft erforderlich, jedoch selbst dort nicht zwingend. Wie in der Praxis häufig zu beobachten, erstellen die Gerichtsvollzieher bei Bedarf die weitere Ausfertigung des Auftrags selbst auf Kosten des Gläubigers. Blicke der Passus, würde das der gängigen Praxis zuwider laufen und die Antragsteller mit erheblichen zusätzlichen Kosten für Papier, Druckkosten und Porto belasten. Von daher sollte der Passus gestrichen werden.

#### **Nr. 2) Rubrik I „Gläubigerangaben“**

a) Das Freitextfeld für Name und Anschrift bietet nicht ausreichend Platz, insbesondere, wenn es sich bei dem Gläubiger um eine Personengesellschaft (GbR, OHG, GmbH & Co KG) mit einem langen Firmennamen handelt.



b) Es fehlt die Möglichkeit zur Angabe der EGVP-ID. Der Gesetzgeber selbst hat vorgesehen, dass der Gläubiger das Vermögensverzeichnis als elektronisches Dokument anfordern kann (§ 802 d Abs. 2 ZPO). Für diesen Fall muss er dem Gerichtsvollzieher mitteilen, dass er an dem EGVP-Verfahren teilnimmt und über eine entsprechende EGVP-ID verfügt.

c) Statt „Aktenzeichen des Gläubigervertreeters“ müsste es korrekt heißen „Aktenzeichen des Gläubigers/Gläubigervertreeters“). Kürzer und daher besser wäre die Formulierung: „Aktenzeichen des Auftraggebers“.

d) Der Platz für die Kommunikationsdaten ist nicht ausreichend. Telefon und E-Mail sind für die Kommunikation zwischen Gläubiger(-vertreter) und Gerichtsvollzieher wesentlich. Es ist deshalb notwendig, für E-Mail-Adressen und Telefonnummern getrennte Felder vorzusehen.

e) Bei der Bankverbindung muss unbedingt der Verwendungszweck angegeben werden können. Ohne Nennung des Verwendungszwecks ist eine korrekte Zuordnung der Gelder in der Praxis nicht möglich.

### **Nr. 3) Rubrik 2 Schuldnerangaben**

a) Das Freitextfeld für die Bezeichnung und Adresse des Schuldners bietet nicht ausreichend Platz. Neben langen Namen bzw. Firmierungen sind häufig Zusätze aufzunehmen, damit der Gerichtsvollzieher den Schuldner vor Ort tatsächlich auffinden kann (siehe Praxisbeispiel, Anlage 3). Häufig richtet sich die Vollstreckung auch gegen Gesamtschuldner, die zudem unterschiedliche Anschriften haben können. Das Freitextfeld muss – zur schnellen Erfassung durch den Gerichtsvollzieher – eine übersichtliche Anordnung der Schuldnerdaten ermöglichen. Von daher verböte sich als platzsparende Variante auch, die Schuldnerdaten in Form eines durchgehenden Fließtextes anzugeben. Bei den Angaben zum Schuldner muss deshalb regelmäßig die Aufstellung in einer Anlage zulässig sein.

b) Der Begriff „Handelsregisternummer“ ist zu eng. Als juristische Personen kommen auch eingetragene Vereine und Genossenschaften in Betracht. Zur Vermeidung von Platz- und Verständnisproblemen wäre es sinnvoll, nur den Oberbegriff „Registernummer“ anzuführen.

b) Das „Aktenzeichen des Schuldnervertreeters“ ist dem Gläubiger(-vertreter) in der Regel nicht bekannt, so dass keine Angaben hierzu gemacht werden können. Der Punkt kann deshalb entfallen, wodurch Platz im Formular eingespart wird.



## Seite 2 des Formularentwurfs

### **Nr. 4) Rubrik I „Vollstreckungstitel/Nachweise/Vollmachten“**

a) Das Freitextfeld für die Nennung der Vollstreckungstitel bietet nicht genug Platz. Häufig liegt eine Mehrzahl von Vollstreckungstiteln, insbesondere Kostenfestsetzungsbeschlüsse vor (siehe Praxisbeispiele, Anlage 3). Gerade auch die in den §§ 755, 802I ZPO genannte Bemessungsgrenze dürfte dazu führen, dass Gläubiger vermehrt dazu übergehen, die Vollstreckungskosten gemäß §§ 788 Abs. 2 i. V. m. § 104 ff ZPO festsetzen zu lassen.

b) Da zum Nachweis der nach § 788 Abs. 1 ZPO beizutreibenden Kosten dem Titel üblicherweise Kostenbelege beizufügen sind, sollte als weiteres Kästchen der Punkt **„Vollstreckungsunterlagen“** aufgenommen werden. Damit würde die Notwendigkeit weiterer Freitextfelder, wie nach dem Punkt „Vollmacht“ vorgesehen, entfallen oder es könnte hier – in der ersten Rubrik – die auf Seite 5 des Formularentwurfs aufgeführte Rubrik I „Beigefügte Anlagen“ integriert werden. Der bei „Beigefügte Anlagen“ gegebene Hinweis führt jedoch dazu, dass in den Fällen, in denen das Freitextfeld im Formular nicht ausreicht, keine Anlagen verwendet werden dürfen. Das wäre für die Praxis fatal, wie die beigefügten Beispielfälle zeigen. Es ist unmöglich, mit einem Formular allen Einzelfällen der Praxis gerecht zu werden. Nicht alle Informationen können für jeden gesonderten Einzelfall (z. B. Vollstreckung gegen Gesamtschuldner) in den vorgesehenen Freitextfeldern abgebildet werden; es muss deshalb grundsätzlich möglich sein, Anlagen zu nutzen. Dieser Hinweis muss auch den Gerichtsvollziehern gegeben werden, da nur dann sichergestellt ist, dass sie die Anlagen der Antragsteller auch akzeptieren.

c) „Geldempfangsvollmacht“ sollte kein separater Punkt sein, da in aller Regel eine Vollmacht erteilt wird, die eine Geldempfangsvollmacht mitumfasst.

### **Nr. 5) Rubrik 2 „Zustellung“**

Der Aufbau suggeriert, dass das Formular auch im Falle eines reinen Zustellungsauftrages (Zustellung eines Titels, eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses etc.) zu verwenden ist. Dies indes ist nicht richtig. Der bloße Zustellungsauftrag ist kein Vollstreckungsauftrag, sodass in diesem Falle das Formular nicht zu verwenden ist.

Die missverständliche Formulierung wird dazu führen, dass erhebliche Streitigkeiten über die Notwendigkeit der Verwendung des Formulars entstehen. Klarstellend müsste hier wie folgt formuliert werden: „Zustellung der Vollstreckungstitel, soweit nicht erfolgt“. Dieser Zusatz wird als Standardsatz in allen Vollstreckungsaufträgen verwandt, weil die Zustellung der Titel die notwendige Voraussetzung für eine Zwangsvollstreckung darstellt und deshalb immer vorsorglich mitbeantragt wird.



Sinnvoll kann es deshalb auch sein, bereits den Fließtext über der Rubrik „Zustellung“ zu ändern in „überreicht zur Zustellung – soweit erforderlich – und zur Durchführung des Auftrags/der Aufträge zur“ und die Rubrik „Zustellung“ dann ganz zu streichen.

#### **Nr. 6) Rubrik 3 „Gütliche Erledigung“**

a) Da einem Gläubiger nicht verwehrt werden darf, dem Gerichtsvollzieher hinsichtlich seiner aus § 802b Abs. 1 ZPO folgenden Amtspflicht, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Erledigung bedacht zu sein, den Rahmen für Zahlungsvereinbarungen vorzugeben, ist dieses Antragsfeld missverständlich. Es lässt offen, ob ein isolierter Auftrag zur gütlichen Erledigung gemäß § 802a Abs. 2 Nr. 1 ZPO gestellt wird oder ob der Handlungsspielraum des Gerichtsvollziehers hinsichtlich seiner Amtspflicht gemäß § 802b Abs. 1 ZPO konkretisiert werden soll.

Hier muss eine Klarstellung erfolgen, zumal der Gesetzgeber selbst diese Unterscheidung im Gesetz getroffen hat. So kann es – etwa bei der Frage der Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO – erhebliche Konsequenzen haben, ob es sich um eine selbständige Vollstreckungshandlung gemäß § 802 Abs. 2 Nr. 1 ZPO handelt oder nicht. Zur Klarstellung, ob die isolierte gütliche Erledigung mit entsprechenden Anweisungen/Hinweisen zu Zahlungsvereinbarungen beantragt ist oder ob lediglich im Rahmen der Vollstreckungshandlung Anweisungen bzw. Hinweise für Zahlungsvereinbarungen erfolgen sollen, müssen hier beide Möglichkeiten aufgeführt werden und zur Wahl stehen.

b) Das Freitextfeld für die Anweisungen zu Zahlungsvereinbarungen muss erweitert werden, da die Vorgaben zu den Zahlungsvereinbarungen häufig sehr umfangreich sind, wie die in der Anlage 3 genannten Praxisbeispiele zeigen. Sollte der Platz nicht reichen und wird deshalb auf eine Anlage ausgewichen, bestünde die Gefahr, dass die Gerichtsvollzieher die Anlage nicht lesen oder darauf hinweisen, dass dafür der Freitext zu nutzen ist.

**Nr. 7)** Gleich an den Anfang der Antragsstellung sollte in einer neuen Rubrik der Punkt „**Vollstreckung zur Unzeit**“ aufgenommen werden, der ein ausreichend bemessenes Freitextfeld für die Begründung enthalten muss. Es handelt sich um einen häufig gestellten Antrag, der – ohne eigene Rubrik in dem Formular – nicht ohne Weiteres untergebracht werden kann. Unklar ist beispielsweise, wie die Vollziehung des Haftbefehls zu Nachtzeit beantragt werden kann. Über eine entsprechende Gliederung der jeweiligen Anträge zum Beispiel durch Kennzeichnung A-Z, könnte dann in einem Freitext konkret Bezug genommen werden, für welchen der Aufträge eine Vollstreckung zur Unzeit beantragt wird.

#### **Nr. 8) Rubrik 4 „Pfändung und/oder Verwertung körperlicher Sachen“**



- a) Es fehlt die Ankreuzmöglichkeit, die Pfändung eines konkreten Gegenstandes zu beantragen.
- b) Es fehlt die Ankreuzmöglichkeit, die Teilnahme des Gläubigers an der Sachpfändung zu beantragen.
- c) Es bedarf zudem zu jeder Ankreuzmöglichkeit eines zusätzlichen Freitextfeldes für Pfändungshinweise.

#### **Nr. 9) Rubrik 5 „Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners“**

a) Es fehlt die notwendige Ankreuzmöglichkeit für den Hinweis, dass der Gläubiger bereits eine Meldeauskunft eingeholt und dem Zwangsvollstreckungsauftrag beigefügt hat.

b) Die Formulierung in Kästchen 3 „Für den Fall, dass der Aufenthaltsort des Schuldners ...durch Nachfragen bei der aktenführenden Ausländerbehörde...“ ist missverständlich. Es entsteht der falsche Eindruck, dass zunächst stets auch beim Ausländerzentralregister und der aktenführenden Ausländerbehörde angefragt werden muss, bevor die Anfragemöglichkeit bei den Stellen des § 755 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 ZPO besteht. Wenn die Anschrift durch Nachfrage bei der Meldebehörde nicht zu ermitteln ist, muss der Gleichrang der weiteren Anfragemöglichkeiten optisch wie textlich deutlich hervorgehoben werden.

c) Der Hinweis nach Kästchen 2 („...sind nur zur Vollstreckung von Ansprüchen zulässig, deren Gesamtforderung mindestens 500 EUR beträgt“) ist angesichts des Gesetzestextes des § 755 Abs. 2 Satz 4 ZPO nicht korrekt. Für diesen Hinweis muss der Gesetzestext wörtlich übernommen werden.

d) Bei Kästchen 4 („bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung“) ist zu berücksichtigen, dass mehrere Träger der gesetzlichen Rentenversicherung existieren. Der Auftrag lässt nur die Möglichkeit der Anfrage bei **allen** Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung zu. Auch bleibt offen, ob der Gerichtsvollzieher frei entscheiden kann, welchen Rentenversicherungsträger er zuerst „befragt“. Da dem Gläubiger hier keine Möglichkeit gegeben wird, den anzufragenden Rentenversicherungsträger zu bestimmen, wird sein Dispositionsrecht im Rahmen der Zwangsvollstreckung widerrechtlich verkürzt.

e) Den vorgenannten Einwänden könnte durch Umgestaltung der Rubrik 5 wie folgt Rechnung getragen werden:

- Der Aufenthaltsort des Schuldners ist laut der als Anlage beigefügte Einwohnermeldeamtanfrage nicht zu ermitteln.
- Ermittlung der gegenwärtigen Anschriften sowie der Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung des Schuldners durch Nachfrage bei der Meldebehörde durch den Gerichtsvollzieher wird beantragt.





Falls durch Auskunft der Meldebehörde der Aufenthaltsort des Schuldners nicht zu ermitteln ist, wird beantragt, den Aufenthaltsort zu ermitteln durch:

- ca)** Nachfrage beim Ausländerzentralregister und bei der aktenführenden Ausländerbehörde.  
(Hinweis: Die Anfrage beim Ausländerzentralregister ist bei EU-Bürgern nur zulässig, wenn – darzulegende – tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung der Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegen.)
  
- cb)** Ermittlung beim Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, nämlich
  - cba)** bei der Deutschen Rentenversicherung
  - cbb)** bei \_\_\_\_\_
  
- cc)** Abfrage der Halterdaten des Schuldners nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVG beim Kraftfahrtbundesamt  
(Hinweis: Aufenthaltsermittlungen nach den Buchstaben cb) und cc) sind nur zulässig, wenn die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens € 500,00 betragen.)
  
- cd)** Sofern mehrere der unter ca) bis cc) aufgeführten Aufenthaltsermittlungen durchgeführt werden sollen, so sind diese in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge durchzuführen und bedingen, dass durch die in der Reihenfolge vorgelagerte Aufenthaltsermittlung jeweils ergebnislos verlaufen ist. Reihenfolge: \_\_\_\_\_

### Seite 3 des Formularentwurfs

#### **Nr. 10) Rubrik 1 „Vermögensauskunft“**

a) Kästchen 5 („Ich bitte um Übersendung eines Abdrucks...“): Abgesehen davon, dass es dem Gesetzeswortlaut des § 802d ZPO zufolge heißen müsste „Ich bitte um **Zuleitung eines Abdrucks...**“, ist Satz 2 „Der Auftrag der Einholung wird in diesem Fall zurückgenommen“) zu streichen. Es muss dem Gläubiger freistehen, ob er den Antrag in diesem Fall zurücknehmen will oder z. B. nicht vielmehr noch den Antrag auf Einholung einer Vermögensauskunft Dritter stellen will.

#### **Nr. 11) Rubrik 2 „Verhaftung des Schuldners“**



a) Hier wird der Klarheit halber vorgeschlagen, die Überschrift wie folgt zu ergänzen: „zur Er-zwingung der Abgabe der Vermögensauskunft“ oder – alternativ: „gemäß § 802 g Abs. 2 ZPO“.

b) Da die Verhaftung des Schuldners zeitlich dem Haftbefehl folgt, wird eine Änderung der An-tragsreihenfolge vorgeschlagen: zuerst Rubrik 3 „Haftbefehl nach § 802 g Abs. 1 ZPO“ (siehe Nr. 12), dann Rubrik 2 „Verhaftung gemäß § 802g Abs. 2 ZPO“.

### **Nr. 12) Rubrik 3 „Haftbefehl nach § 802 g Abs. 1 ZPO“**

a) Der Fließtext: „Wenn der Schuldner... sich weigert, die Vermögensauskunft zu erteilen...“ soll-te um den Zusatz **„oder diese unvollständig abgibt“** ergänzt werden. Die unvollständig abge-gebene Vermögensauskunft steht der Nichtabgabe gleich (Musielak, ZPO Kommentar, 11. Aufl., § 802 g Rn. 3).

b) Der Fließtext „...bitte ich um Erlass des Haftbefehls“ ist sprachlich missglückt. Der Antrag auf Erlass des Haftbefehls ist beim Amtsgericht zu stellen. Dies muss, auch um möglichen Abweisun-gen durch die Vollstreckungsgerichte vorzubeugen, im Formular deutlich werden.

c) Beim 4. (letzten) Kästchen in dieser Rubrik ist der Text „Gegenüber dem Gerichtsvollzieher stelle ich den Antrag auf Verhaftung des Schuldners“ um den Zusatz „und auf Beitreibung der Kos-ten des Haftbefehls“ zu ergänzen.

### **Nr. 13) Rubrik 4 „Vorfändung“**

a) Offenbar soll der Vordruck auch dazu dienen, das Ausbringen einer Vorfändung ohne Zusam-menhang mit einem Vollstreckungsauftrag zu beantragen. Soweit der Gerichtsvollzieher die Be-nachrichtigung hiernach selbst fertigen soll, reicht das Freitextfeld für die erforderlichen Informati-onen bei Weitem nicht aus. Schließlich muss der Gerichtsvollzieher durch die Informationen in die Lage versetzt werden, die vorzupfändende Forderung nach Gläubiger, Schuldner und Rechtsgrund in der Benachrichtigung so genau zu bezeichnen, dass über die Identität der Forderung kein Zwei-fel besteht (§ 126 Abs. 3 GVGA).

Abgesehen davon ist fragwürdig, warum ein sechsseitiges Formular allein für die Beantragung einer allgemeinen Vorfändung verwendet werden muss. Vielmehr sollte diese in einem gesonderten Formular oder als einzelnes Modul eines – wie vom BDIU vorgeschlagenen – modular aufgebauten Formulars beantragt werden können. Im vorliegenden Formular sollten nur die Vorfändungen zu beantragen sein, die sich als Ergebnis aus anderen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, maßgeblich aus der Vermögensauskunft, ergeben.

b) Es fehlt in dieser Rubrik ein weiteres Freitextfeld für die Möglichkeit, bestimmte Drittschuldner von der Vorfändung (Vollstreckung) auszuschließen, etwa weil die Forderung beim Drittschuldner



bereits gepfändet worden ist, oder weil der Gläubiger identisch mit dem Drittschuldner ist, was häufig vorkommt, wenn der Gläubiger ein größeres Kreditinstitut ist.

#### **Seite 4 des Formularentwurfs**

##### **Nr. 14) Rubrik I “Einholung von Auskünften Dritter“**

a) Fließtext vor Kästchen I („...und die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 EUR betragen“): Dies entspricht dem Gesetzestext. Es irritiert jedoch, dass hier eine von Seite 2 unten („Ermittlung des Aufenthaltsortes“) abweichende Formulierung gewählt wurde (siehe unter Nr. 9d).

b) Kästchen I („...den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung.“): Hier gilt das oben unter Nr. 9e Gesagte ebenso.

##### **Nr. 15) Rubrik 2 „Angaben zur Reihenfolge bzw. Kombination“**

Ein lediglich dreizeiliges Freitextfeld reicht in Anbetracht der Vielzahl der Möglichkeiten nicht aus, um dem Gerichtsvollzieher hinsichtlich der gewünschten Reihenfolge/Kombination frei formulierte und unter Verzicht auf missverständliche Abkürzungen/Stichworte verständliche Weisungen zu erteilen.

Um jedoch das Formular nicht noch weiter aufzublähen, wäre es erforderlich, die einzelnen Anträge – ähnlich der Lösung bei dem Formular für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses – mit führenden Buchstaben in der Überschrift zu versehen, zum Beispiel „**A.** Gütliche Erledigung...“, „**B.** Pfändung und Verwertung...“. Bei den Angaben zur Reihenfolge/Kombination müsste folglich nur auf die jeweiligen Buchstaben Bezug genommen werden. Nur mithilfe einer entsprechenden Gliederung könnte in den Anlagen direkt verwiesen werden. Auf diese Weise könnte vom Antragssteller nicht nur gezielt ausgewählt werden, welche Module des Formulars auszufüllen sind, sondern auch nur die für den Vollstreckungsauftrag notwendigen Angaben ausgedruckt werden.

##### **Nr. 16) Rubrik 3 „Weitere Anträge“**

Die Felder für – lediglich zwei – weitere Anträge reichen bei Weitem nicht aus, zumal Anträge in der Regel mehr oder umfangreich begründet werden müssen, wie die Praxisbeispiele (Anlage 3) zeigen. Es wird deshalb für diese Rubrik als Alternative zum begrenztem Freitextfeld die Möglichkeit der Bezugnahme auf eine Anlage mit Ankreuzmöglichkeit vorgeschlagen: „Weitere Anträge siehe Anlage“.



#### **Nr. 17) Rubrik 4 „Hinweise für den Gerichtsvollzieher“**

a) Die Überschrift sollte wie folgt erweitert werden: „Hinweise/Anweisungen für den Gerichtsvollzieher“.

b) Kästchen 5 (SEPA): Da das SEPA-Lastschriftverfahren nur zulässig sein soll, wenn Angaben zum Gerichtsvollzieher möglich sind, was in den meisten Fällen nicht der Fall sein dürfte, wird keine Notwendigkeit gesehen, das SEPA-Mandat in den Inhalt des Formulars aufzunehmen. Es dient allein der Vereinfachung der kaufmännischen Abwicklung und ist kein Vollstreckungsbestandteil der ZPO.

c) Kästchen 10 („Vorsteuerabzug“): Angaben zum Vorsteuerabzug des Gläubigervertreeters sind irrelevant. Für die Frage der Erstattungsfähigkeit der Mehrwertsteuer kommt es allein darauf an, ob der Gläubiger vorsteuerabzugsberechtigt ist oder nicht. Hierfür sollte deshalb auch klarstellend eine entsprechende Auswahlmöglichkeit zum Ankreuzen vorgegeben werden: „Gläubiger ist zum Vorsteuerabzug – berechtigt/nicht berechtigt“.

d) Kästchen 11 und 12 am Ende der Rubrik: Für weitere Anweisungen/Hinweise ist hier grundsätzlich mehr Platz erforderlich, wie die Praxisbeispiele (Anlage 3) zeigen.

#### **Seite 5 des Formularentwurfs**

#### **Nr. 18) Rubrik I „Beifügung Anlage/-n“**

a) Der erteilte Hinweis zur Zulässigkeit von Anlagen ist missverständlich. Er erweckt den Eindruck, dass der Antragsteller nur Anlagen beifügen darf, wenn für Anträge, Hinweise und Auflistungen in dem Formular überhaupt keine Eingabemöglichkeit besteht. Hier muss eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass es gerade auch in den Fällen, in denen der Platz in den jeweiligen Formularfeldern nicht reicht, dem Antragsteller möglich sein muss, seine weiteren Angaben (beispielsweise erforderliche längere Begründungen zu Weisungen und Anträgen oder einen Fragenkatalog für die Einholung der Vermögensauskunft) auf Anlagen aufzuführen und diese als Anlage des Formulars zu verwenden. Da das Formular, wie bereits deutlich gemacht, in vielen Fällen nicht nur keine Ankreuzmöglichkeiten für weitere Anträge bietet, sondern in den Freitextfeldern auch nicht genug Platz für Weisungen, Hinweise und Auflistungen bereit hält, ist es unabdingbar, dass Anlagen zugelassen werden müssen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Gläubiger Herr des Verfahrens ist. Ihm obliegt es, im gesetzlich vorgegebenen Rahmen zu bestimmen, welche Angaben er in welchem Umfang bei einem Vollstreckungsantrag machen möchte. Wird er darin beschnitten, bedeutet dies einen Eingriff in



sein Antragsrecht. Die Verordnungsermächtigung erlaubt zwar die Einführung verbindlicher Formulare, nicht aber die Beschneidung von Gläubigerrechten nach den gesetzlichen Vorschriften.

b) Da dem Vollstreckungsauftrags-Formular die auf Seite 2 Rubrik 1 des Formulars aufgeführten Unterlagen (Titel, Nachweise, Vollmacht) beizufügen sind, wäre es übersichtlicher und für den Gerichtsvollzieher damit einfacher, wenn er bereits hier – auf Seite 2 – von der Beifügung weiterer Anlagen Kenntnis erhält. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Rubrik „Beifügung Anlage/-n“ unter Streichung auf Seite 5 in die Rubrik 1 auf Seite 2 – nunmehr mit dem klarstellenden Hinweis – zu integrieren.

**Nr. 19) Rubrik 2 „Der Gläubiger kann von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen“**

a) Zu bedauern ist, dass die bereits im Formular für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses als missglückt zu bezeichnende „Forderungsdarstellung“ nahezu unverändert übernommen wurde, obwohl bekannt ist, dass es gerade bei den PfÜb-Anträgen – auch wegen unklarer und mangelnder Vorgaben – immer noch zu zahlreichen, widersprüchlichen Monierungen seitens der Rechtspfleger kommt, zu deren Klärung auch die uneinheitliche Rechtsprechung nichts beiträgt. Insoweit kann hier zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Anlage 2 unseres Schreibens vom 23.07.2013 hinsichtlich der negativen Erfahrungen verwiesen werden. Die Anforderungen, die die Rechtsprechung an eine Forderungsaufstellung stellt, lassen durchaus einen weiten Gestaltungsraum zu. Nicht jede Variante lässt sich aber in die vom Formular vorgegebene Tabelle einfügen, zumal sich diese häufig nur als fehleranfällige, lückenhafte andere Darstellungsform erweist, die gerade bei komplexen (Alt-)Fällen schnell an ihre Grenze stößt. Es muss deshalb klarstellend – statt der Gesamtdarstellung der Forderung im Formular – die zusätzliche Option „Der Gläubiger kann von dem Schuldner die in der anliegenden Aufstellung aufgeführten Beträge beanspruchen“ wählbar sein.

b) In der Rubrik fehlt die Möglichkeit, ausschließlich Zinsen geltend zu machen. Es wird nicht klar, ob dies ggf. über „gemäß anliegender Aufstellung“ möglich sein soll.

c) In der Rubrik fehlt zudem die Möglichkeit, künftige Säumniszuschläge geltend zu machen.

d) Die Rubrik lässt keine Angabe mehrerer abweichender Zinssätze/Zeiträume zu.

e) Wie unter a) erwähnt, ist die Forderungsdarstellung vom PfÜb-Formular nicht völlig unverändert übernommen worden, was programmtechnisch misslich ist. Durch die minimale Änderung der Felder bezüglich eigener Angaben zu „Prozentpunkten über Basiszins“ im Gegensatz zum PfÜb-Formular müssen im auswertenden Programmcode Unterscheidungen gemacht werden, welches Formular gerade befüllt wird. Eine formular-unabhängige Programmierung dieser Aufstellung ist somit nicht möglich, was doppelte Programmpflege bedeutet.



f) Entsprechend dem PfÜb-Formular müsste am Ende der Aufstellung der Hinweis „zuzüglich der Kosten für diesen Auftrag“ erfolgen.

### Seite 6 des Formularentwurfs

#### **Nr. 20) Rubrik 1 „Datum/Unterschrift des Auftraggebers“**

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Felder für Datum und Unterschrift des Auftraggebers nicht am Ende des Formulars, sondern vor den Kostenrechnungen angeführt sind. Typischerweise wird jeder Antrag/Auftrag mit Datum und Unterschrift abgeschlossen. Gerichtsvollzieher könnten vielleicht monieren, dass die Kostenrechnung nicht Gegenstand des Auftrags ist und damit die Kosten nicht mit eingezogen werden können. Das Formular müsste entsprechend geändert werden.

#### **Nr. 21) Rubrik 2 „Anwaltskosten gemäß RVG“**

a) Der Einfachheit halber sollten hier die Inkassokosten mit einbezogen werden. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 RDGEG richtet sich die Erstattung der Inkassovergütung nach § 788 ZPO. Die meisten Inkassounternehmen lehnen sich auch im nachgerichtlichen Bereich an das Vergütungssystem der Rechtsanwälte an. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Überschrift wie folgt zu ändern: **„Kosten gemäß/entsprechend RVG“**.

b) Neben der Möglichkeit, „Kosten gemäß/entsprechend RVG“ mit der vorgegebenen Tabelle darzustellen, muss hier auch die Option „Kosten gemäß/entsprechend RVG für den oben stehenden Auftrag/die oben stehenden Aufträge werden gemäß beigefügter Aufstellung geltend gemacht“ wählbar sein.

#### **Nr. 22) Rubrik 3 „Anwaltskosten für weitere Vollstreckungsmaßnahmen“**

Als Folge des Vorschlags zu Nr. 21 darf es hier keine Beschränkung auf Anwaltskosten geben. Stattdessen muss der Text lauten: „Kosten für weitere Vollstreckungsmaßnahmen gemäß anliegender Aufstellung“.

#### **Nr. 23) Rubrik 4 „Inkassokosten gemäß § 4 Abs. 4 RDGEG“**

Es ist zu begrüßen, dass jetzt auch die Vergütung der Inkassodienstleister Berücksichtigung gefunden hat. Jedoch ist unverständlich, weshalb das Feld größtmäßig nicht so gestaltet worden ist, dass die Inkassounternehmen ihre Vergütung dort auch aufführen können. Diese Ungleichbehandlung gegenüber den Rechtsanwälten ist nicht nachvollziehbar. Mit den Vorschlägen zu Nr. 21 und



Nr. 22 bietet sich eine Lösung an, die diese Ungleichbehandlung entfallen lässt: Sowohl Rechtsanwälte als auch Inkassounternehmen können beliebig nach den vorgegebenen Ankreuzmöglichkeiten wählen, ob sie als Antragsteller ihre eigene Kostenaufstellung als Anlage beifügen oder ob sie ihre Kosten in die vorgegebene Tabelle einfügen möchten. Wird diesen Vorschlägen gefolgt, kann die Rubrik „Inkassokosten“ gestrichen werden.

## C. Fazit

Auch der überarbeitete Formularentwurf trägt den Möglichkeiten, die die Zivilprozessordnung dem Gläubiger in der Gestaltung des Vollstreckungsauftrages einräumt, trotz eines Umfangs von sechs Seiten nicht Rechnung. Der Entwurf lässt eine Reihe wichtiger Antrags- und Weisungsmöglichkeiten außen vor und bietet diesen auch in den Freitextfeldern nicht hinreichend Raum. Nicht nur aufgrund seines Umfangs, sondern auch wegen der fehlenden Gliederung ist das Formular zudem sehr unübersichtlich, was die Effizienz der Zwangsvollstreckung nicht fördern dürfte.

Nur ein Formular, das die Bandbreite der eröffneten Möglichkeiten auf der Grundlage der über den Schuldner zur Verfügung stehenden Informationen auch im Einzelfall zur Geltung kommen lässt, kann Verbindlichkeit im Sinne des § 753 Abs. 3 ZPO beanspruchen.

Sollte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz von der Verordnungsermächtigung in § 753 Abs. 3 ZPO zeitnah Gebrauch machen und an diesem Formularentwurf trotz aller Kritik festhalten, so stünde allen denjenigen, die ihre Zwangsvollstreckungsaufträge in automatisierten EDV-gesteuerten Prozessen erteilen – dem Gros der professionellen Anwender – kurz nach der Einführung verbindlicher PfÜb-Formulare im März 2013 erneuter erheblicher Programieraufwand bevor. Die Kosten hierfür dürften insbesondere kleinere Unternehmen ohne eigene IT-Spezialisten extrem belasten.

Der BDIU begrüßt allerdings die Absicht, für die Nutzung der verbindlichen Formulare eine Übergangsfrist von sechs Monaten einzuräumen. Damit es bei der Nutzung nicht zu den gleichen gravierenden Problemen wie bei den PfÜb-Formularen (Anlage 3) kommt, bittet der BDIU um Berücksichtigung folgender Punkte, die von IT-Spezialisten verschiedener Unternehmen erarbeitet wurden:

- I. Aufgrund der grafisch aufwändigen Gestaltung des Formulars ist eine eindeutige Satzbeschreibung für die Reproduzierung der Formulare durch Anwaltsverlage, Inkassounternehmen etc. erforderlich. Die Satzbeschreibung muss eine verbindliche Benennung der Schriftarten und -größen sowie Strichstärken der Rahmen enthalten. Des Weiteren müssen dokumentiert sein:
  - der Zeilenabstand,
  - die Abstände der Seitenränder (rechts, links, oben, unten),
  - die genaue Positionierung der definierten Rahmen,
  - die Linienart (Breite usw.),



- die Positionierung der Ankreuzkästchen,
  - die Erforderlichkeit der Linien in Editfeldern,
  - die Abstände zwischen den Tabellen und Rahmen,
  - die Positionierung der Seitenzahl,
  - die maximale Länge der Felder,
  - die Darstellung von Betragsfeldern (mit oder ohne Tausendertrennung),
  - die Darstellung von Zinsfeldern (Anzahl der Nachkommastellen),
  - der Umgang mit Zinsen, wenn unterschiedliche Zinssätze zu den Hauptforderungen vorhanden sind.
2. Gewisse technisch bedingte Abweichungen von der Formularvorgabe, die den Erklärungsgehalt des Formulars nicht beeinflussen, müssen als Toleranzen zulässig sein.
  3. Zur Darstellung des Formulars sollte ein offenes Dokumentenformat verwendet werden, so zum Beispiel MS Word oder ein ungeschütztes pdf-Format. Dies ist notwendig, um es den Verlagen und anderen zu ermöglichen, die Datei gerade in Bezug auf die grafischen Elemente als Basis der eigenen Formulardateien zu nutzen.
  4. Das Formular sollte einheitlich schwarz/weiß gestaltet sein und keine Schattierungen enthalten.
  5. Das Formular sollte keine Vorgaben von Linien in Textfeldern enthalten.
  6. Wichtig wären in der am PC bzw. automatisch ausfüllbaren Version dynamische Felder.
  7. Um die ZV-Daten per Scanner erfassen zu können, wäre es hilfreich und praxisgerecht, den Antrag um ein Beiblatt mit 2-D-Code (analog der früheren Elster-Formulare) zu ergänzen.
  8. Notwendig wäre ebenfalls die Möglichkeit, eine Gläubigerreferenz oder eine eindeutige ID auf jedem Blatt des Auftrags hinterlegen zu können

Zwingend nötig ist eine Öffnungsklausel hinsichtlich der Formulargestaltung und für die Verwendung von Anlagen für ein verbindliches Formular, das „zunächst“ in Papierform eingeführt werden soll. Es ist dringend nötig, den Vollstreckungsauftrag elektronisch übermitteln zu können.